

# RS OGH 1957/10/25 1AZR434/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1957

## Norm

ABGB §1163

AngG §39

## Rechtssatz

1)

Der Arbeitgeber ist über die Pflicht zur Erteilung des Zeugnisses hinaus gehalten, im Interesse des ausgeschiedenen Arbeitnehmers Auskünfte über diesen an solche Personen zu erteilen, mit denen der Arbeitnehmer in Verhandlungen über den Abschluß des Arbeitsvertrages steht.

2)

Der Arbeitgeber kann auch gegen den Willen des ausgeschiedenen Arbeitnehmers Auskünfte über diesen an solche Personen erteilen, die ein berechtigtes Interesse an der Erlangung einer solchen Auskunft haben.

3)

Die Auskünfte des Arbeitgebers müssen richtig im Sinne einer wahrheitsgemäßen Zeugniserteilung sein.

4)

Die Grundsätze zu 1-3 finden auch auf Behörden Anwendung, die Arbeitgeber sind. Eine Geheimhaltungspflicht besteht insoweit auch für Behörden nicht.

## Schlagworte

\*D\*, Angestellte, Dienstzeugnis, Arbeitszeugnis, Information, Auskunft, Mitteilung, Daten, Wahrheitspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1957:RS0104540

## Dokumentnummer

JJR\_19571025\_AUSL000\_001AZR00434\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>